

Förderprogramm

„Lokales Kapital“

im ESF-Förderzeitraum 2007-2013

Stand: 24.01.2008

1. Zielsetzung

Als Beitrag zur Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie auf lokaler Ebene fördert das Land Sachsen-Anhalt lokale Initiativen, die der Erschließung neuer Beschäftigungspotenziale für Zielgruppen des Arbeitsmarktes dienen. Grundlage ist das Operationelle Programm des Landes Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013. Im Operationellen Programm werden drei Prioritätsachsen der Förderung benannt: erstens Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit, zweitens Verbesserung der Humanressourcen, drittens Verbesserung der Arbeitsmarktchancen und der Integration benachteiligter Personen. Mikroprojekte sind Bestandteil der dritten Prioritätsachse. Sie leisten einen Beitrag dazu, beschäftigungswirksame Potenziale vor Ort zu aktivieren, Bildungsdefizite und Qualifikationsmängel abzustellen sowie gravierende Hindernisse bei der Arbeitsmarktintegration abzubauen.

Die Mikroprojekte richten sich vorrangig an Arbeitsuchende, denen jedoch auf Grund von Vermittlungshemmnissen der Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert wird und die deshalb vom gesellschaftlichen Ausschluss bedroht oder betroffen sind. Es wird angestrebt, dass die Mikroprojekte darüber hinaus Aspekte der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und der Stärkung des regionalen Zusammenhalts mit berücksichtigen. Ziel ist es, lokale Antworten auf lokale Bedürfnisse zu geben. Förderfähig sind ausschließlich lokale Initiativen mit einem Nachhaltigkeitsanspruch. Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Umsetzung und Begleitung der Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

Die Mittel müssen nicht kofinanziert werden. Für die gesamte ESF-Programperiode stellt das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit ca. 4,4 Mio. € zur Verfügung.

2. Wer und was werden gefördert?

Antragsteller für eine Mikroprojektförderung können natürliche Personen, d.h. Einzelpersonen auch aus den Zielgruppen, und juristische Personen, d.h. Verbände, Vereine, Unternehmen etc. sein.

Förderfähig sind Projekte im sozialen, kulturellen, sportlichen und gewerblichen Bereich, im Umweltsektor sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen. Die geplanten Aktivitäten und Projekte müssen lokalen Anforderungen und dem lokalen Bedarf entsprechen sowie zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit für am Arbeitsmarkt von bisher Benachteiligten beitragen.

Die Förderung soll nachhaltig sein. Ziel ist die Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen.

Mikroprojekte richten sich an folgende Zielgruppen:

- Langzeitarbeitslose
- arbeitslose Frauen
- ältere Arbeitslose
- Personen mit Behinderungen
- sozial benachteiligte Jugendliche
- allein Erziehende
- Migrantinnen und Migranten
- Aussiedler/-innen
- suchtmittelabhängige Menschen
- Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer
- Wohnungslose

3. Welche Aufgaben übernehmen die Landkreise und kreisfreien Städte?

Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städten ist es, lokale Initiativen für Mikroprojekte zu mobilisieren, Mikroprojekte anzuregen, zu begleiten und zu vernetzen sowie einen Beirat einzurichten. Dessen Mitglieder müssen über regionale und lokale Kenntnisse verfügen.

Der Beirat wählt aus den eingereichten Projektvorschlägen prüffähig und begründbar die zu fördernden Mikroprojekte aus. Das Auswahlverfahren ist zu dokumentieren.

Für die Förderung von Mikroprojekten stehen den Landkreisen Börde, Salzland, Harz, Wittenberg, Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land, Altmarkkreis Salzwedel und Stendal sowie den kreisfreien Städte Magdeburg und Dessau-Rosslau jeweils Mittel in Höhe von 150.000 € für einen Zeitraum von zwei Jahren zur Verfügung. Für die Landkreise Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Burgenland und die kreisfreie Stadt Halle sind es jeweils 100.000 €. Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt diese Mittel nicht ausschöpft, können diese zum Vorteil anderer Landkreise oder kreisfreien Städte umverteilt werden.

4. Wie wird gefördert?

4.1 Antrag auf Förderung

Die Bewilligung der Projekte erfolgt durch das Landesverwaltungsamt.

Auf Grundlage der Beiratsentscheidung legt der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt dem Landesverwaltungsamt, Referat 302, eine Liste der potenziellen Mikroprojektträger mit den Angaben der Förderinhalte vor. Diese Förderempfehlung enthält darüber hinaus Angaben zu den Ansprechpartnern in den Landkreisen und benennt die Mitglieder des Beirates.

Die Mikroprojektträger können daraufhin beim Landesverwaltungsamt Förderanträge stellen.

4.2 Art der Fördermittel

Bei den zur Verfügung stehenden Fördermitteln handelt es sich zu 100 Prozent um ESF-Mittel. Da die ESF-Mittel im Haushalt des Landes Sachsen-Anhalt eingestellt sind, ist insbesondere die Landeshaushaltsordnung zu beachten. Die Förderung richtet sich an Mikroprojekträger, die keine Ansprüche aus Mitteln anderer Förderprogramme der EU haben.

4.3 Förderhöhe und Förderzeitraum

Ausgereicht werden pro Mikroprojekt nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von max. **10.000 EUR**. Eine Kofinanzierung ist nicht notwendig. Es handelt sich um in sich abgeschlossene Projekte. Innerhalb einer Projektlaufzeit von maximal **zwei Jahren** sind die Maßnahmen umzusetzen.

4.4 Förderbedingungen

Förderfähig sind ausschließlich Personal- und Sachausgaben. Sie sind angemessen und unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu planen. Gegenstände dürfen nur beschafft werden, sofern deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 150 Euro nicht übersteigt und nur wenn sie der Erreichung des Zweckes dienen. Abschreibungen sowie der Kauf von abschreibungspflichtigen Ausrüstungsgegenständen von Gebäuden sind nicht zuwendungsfähig. Die Ausgaben müssen zusätzlich, abgrenzbar, projektbezogen und durch Belege nachweisbar sein.

Die Mikroprojekte müssen inhaltlich in sich geschlossen und dürfen vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.

4.5 Förderausschluss

Von der Förderung **ausgeschlossen** sind Projekte, die mindestens eines der nachfolgend genannten Merkmale aufweisen:

- *Das Projekt läuft bereits:*
Projekte, mit deren Umsetzung begonnen worden ist, sind nicht förderfähig. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Die Erfüllung dieses Kriteriums müssen die Träger der Mikroprojekte mit ihrer Antragstellung unbedingt bestätigen.
- *Das Projekt ist inhaltlich **nicht** geschlossen:*
Die Förderung lediglich eines anderweitig nicht finanzierbaren Kostenbestandteils eines größeren oder gar bereits laufenden Projekts ist ausgeschlossen. Jedes geförderte Kleinprojekt muss in sich Sinn machen und ein förderfähiges Ziel im Sinne des ESF verfolgen.
- *Es sollen Investitionen finanziert werden:*
Der Kauf von Gegenständen ist nicht möglich, wenn deren Einzelpreis 150 Euro übersteigt. Ebenso ist die Förderung baulicher Maßnahmen ausgeschlossen.

- *Es sollen weitere EU-Mittel eingesetzt werden.*
Es besteht Kumulationsverbot, d.h. eine weitere Förderung aus Mitteln der EU-Strukturfonds ist ausgeschlossen.

4.6 Auszahlungsverfahren

Um das Geld an die Mikroprojektträger auszahlen zu können, müssen diese die Mittel als Abschlag beim Landesverwaltungsamt abfordern. Abschlagszahlungen werden im Rahmen der in der VV Nr. 7.2 zum § 44 der Landeshaushaltsordnung zu den vom Landesverwaltungsamt festgelegten Terminen vorgenommen.

Die Abrechnung der Ausgaben erfolgt nach dem Realkostenprinzip. Es werden folglich keine Pauschalkosten finanziert.

Abschlagsreste, die der Maßnahmeträger nach der zweimonatigen Frist noch nicht ausgegeben oder an das Landesverwaltungsamt zurückgezahlt oder mit dem nächsten Abschlag verrechnet hat, müssen mit Zinsen erstattet werden!

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Mittelverwendung und des entsprechenden Nachweises gegenüber dem Landesverwaltungsamt liegt ausschließlich beim Zuwendungsempfänger. Neben dem Landesverwaltungsamt sind das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Landesrechnungshof und die EU-Finanzkontrolle zur Prüfung der Mikroprojektträger berechtigt.

Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises behält sich das Landesverwaltungsamt vor, nur 90 Prozent der bewilligten Mittel an die Mikroprojektträger auszuzahlen.

4.7 Verwendungsnachweis

Spätestens drei Monate nach Beendigung der Projektförderung hat der Mikroprojektträger beim Landesverwaltungsamt, Referat 302, einen Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis gliedert sich in einen Sachbericht mit Angaben zur Verwendung der Zuwendung und zum Maßnahmeerfolg sowie in einen zahlenmäßigen Nachweis auf der Basis des Kosten- und Finanzierungsplanes zum Projekt. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründeten Unterlagen beizufügen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis zu erbringen, dass das geförderte Mikroprojekt auch nach Auslaufen der Förderung entweder weiter besteht oder dass sich geförderte Personen nachhaltig in einer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt befinden.

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- er auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht,
- er nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Ein eventueller Erstattungsanspruch wird verzinst.

Der Träger hat alle Belege im Original bis zum Jahr 2023 aufzubewahren.

4.8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Landkreise und kreisfreien Städte informieren die Öffentlichkeit über die Vergabe des Lokalen Kapitals in geeigneter Weise. Eine intensive Öffentlichkeitsarbeit ist eine Chance, das „Lokale Kapital“ und die jeweiligen Mikroprojekte als arbeitsmarktorientiert und wirkungsvoll zu präsentieren.

5. Zeitlicher Ablauf des Verfahrens

Jährlich bis zum 30. April erfolgt die Entscheidung der Beiräte in den Landkreisen und kreisfreien Städte über zu fördernde Mikroprojekte. Danach übergeben die Landkreise und kreisfreien Städte dem Landesverwaltungsamt die Liste der potenziellen Mikroprojekträger und Mikroprojekte.

Die ausgewählten Mikroprojekträger können daraufhin Förderanträge beim Landesverwaltungsamt abgeben.

6. Geltungsdauer des Förderprogramms

Das Förderprogramm „Lokales Kapital“ gilt für den ESF-Programmzeitraum 2007 bis 2013.

7. Ansprechpartner

Landesverwaltungsamt
Nebenstelle Dessau
Referat 302
Herr Klaus Siering
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau
Tel.: 0340/6506-594
E-Mail: klaus.siering@lvwa.sachsen-anhalt.de

Auskünfte erteilt auch das

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 54
Hasselbachstr. 4
39104 Magdeburg
Tel.: 0391/567-4221